

Um die mittlere Linie der Zollpolitik.

Die Deutsche Volkspartei als Mittlerin.

Ueber die Bestrebungen der Deutschen Volkspartei bei den Verhandlungen um die künftige Zollpolitik führt die „Nationalliberale Korrespondenz“ folgendes aus:

Die im Sommer 1926 beschlossene Zolltarifnovelle legte den vorhandenen Zolltarif der Vorkriegszeit mit einer Reihe von Abänderungen der autonomen Säge weiterhin in Kraft, legte jedoch für eine Reihe von wichtigen, insbesondere der Volksernährung dienenden Artikeln besondere ermäßigte autonome Zollsätze zunächst auf die Dauer eines Jahres fest, welche dann mit verschiedenen Änderungen bis zum Ablauf der Novelle, der am 31. Juli 1927 bevorsteht, in Kraft bleiben. Erfolgt bis zum 1. August 1927 keine Neuregelung, so würde an diesem Zeitpunkt ein tarifloser Zustand eintreten. Die ursprüngliche Absicht der Regierung, bis zum 1. August 1927 einen völlig neu gestalteten Zolltarif zur Verabschiedung zu bringen, ließ sich aus einer ganzen Reihe von Gründen nicht verwirklichen; auch heute kann es sich daher nur um eine Verlängerung des Provisoriums handeln; von der Regierung ist zunächst eine solche bis zum 31. Dezember 1929 ins Auge gefaßt. Mit Rücksicht auf das von der deutschen Regierung gebilligte Ergebnis der Weltwirtschaftskonferenz bestand der Wunsch, das Provisorium jedenfalls nicht mit einer Erhöhung von Zollsätzen zu belasten, sondern, wenn möglich, eher ein gutes Beispiel mit dem Abbau einzelner Zölle zu geben. Auf der anderen Seite hat sich sowohl bei gewissen Industrien als insbesondere aus den Kreisen der Landwirtschaft die Forderung erhoben, gewisse Zölle sowohl in ihrem autonomen Satz als in dem ermäßigten vorläufigen Satz zu erhöhen, weil der bestehende Zollschutz nicht hinlänglich wirksam sei.

Ohne Zweifel würde die Erfüllung dieser Wünsche die Erreichung des für die Existenz des deutschen Volkes unumgänglich notwendigen Standes der deutschen Ausfuhr erschweren. Zugleich würde eine gewisse Verteuerung der Lebenshaltung für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung, insbesondere die Industriebevölkerung, die Folge sein, die man allerdings hinsichtlich ihrer Höhe nicht in dem Maße agitatoren übertrieben sollte, wie es von Seiten der Linken vielfach geschieht. Auf der anderen Seite ist die Bewahrung des deutschen Charakteres des deutschen Lebens in ganz hervorragendem Maße von der Intensivierung der heimischen Landwirtschaft abhängig, die nach Klima und Bodenbeschaffenheit kaum auf einem anderen Wege als durch die Förderung des Kartoffelbaues und der Fleischzucht erreicht werden kann. Während der Kartoffelzoll ohne Zweifel vor allem die Landwirtschaft des Ostens stützen soll, haben die Fleisch- und Fettzölle auch für die übrige Landwirtschaft die Bedeutung einer Sicherstellung des wichtigsten Teiles ihrer Produktion gegen Unterbietung ihrer Selbstkosten durch Einfuhr aus dem Auslande.

Wie die Besserung der deutschen Handelsbilanz am erfolgreichsten zugleich mit den beiden Mitteln der Senkung der Einfuhr und der Hebung der Ausfuhr erreicht werden muß, um das der Gesamtheit nützlichste Ergebnis zu erzielen, so wird auch auf dem Gebiete der Zollpolitik eine sorgfältige Abwägung der verschiedenartigen Interessen der Landwirtschaft auf der einen Seite, der Industrie und des Konsums auf der anderen Seite notwendig sein, und es handelt sich darum, hier eine mittlere Linie zu finden. Das Zentrum hat bei den bisherigen Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien den starren Standpunkt einer unveränderten Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Zollstandes vertreten, auf welchen es sich wahrscheinlich nicht ohne Ueberwindung starker Schwierigkeiten intern geeinigt hat. Die Deutschnationale Partei hat es für unmöglich erklärt, den gegenwärtigen Zustand weiterbestehen zu lassen, — der Deutschen Volkspartei fällt also in dieser Frage die Rolle des ehrlichen Mittlers zu, wenn anders überhaupt die Regierungsbereitschaft das Zollproblem lösen soll. Sie wird ihr Ziel darin zu suchen haben, der Landwirtschaft das als unumgänglich notwendige Erkenntnis zuteil werden zu lassen, hierbei jedoch im Rahmen desjenigen zu bleiben, was mit der Fortsetzung einer gesunden Handelsvertragspolitik vereinbar erscheint und gegenüber den übrigen Teilen der Bevölkerung zu rechtfertigen ist.

Die Linie, in welcher man schließlich sich zusammenfinden wird, ist heute noch keineswegs deutlich zu erkennen. Wenn die Reichsregierung, um die Vorlage noch rechtzeitig an den Reichstag zu bringen, sich zunächst schlüssig gemacht hat, den Kartoffelzoll lediglich zu verdoppeln, dagegen im übrigen den bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten, so dürfte hiermit zwar ein Ausweg gesucht,

aber das letzte Wort noch nicht gesprochen

sein. Jedenfalls ist ein Einverständnis der Regierungsmehrheit auf dieser Grundlage bisher noch nicht erzielt, und es läßt sich gewiß auch noch an manche andere Möglichkeit zur Ueberbrückung der vorhandenen Gegensätze denken. Freilich müssen die Kompensationen für zollpolitische Zugeständnisse jedenfalls auf dem Gebiete liegen, um das es sich hier handelt, wenn sie die Zustimmung der Deutschen Volkspartei finden sollen. Es erscheint uns ganz undenkbar, daß im Ernst der Versuch gemacht werden könnte, eine Verknüpfung des Zolltarifs — sei es mit der Aulieferung des Reichsschuldscheines, sei es mit der Finanzfrage der Beamtenbeholdungsreform — herbeizuführen. Ein solcher Versuch würde auf irgendeine Unterabgabe durch die Deutsche Volkspartei nicht rechnen können. Die bis zur Erledigung des Zollgesetzes noch verbleibenden kurzen Wochen müssen vielmehr für eine sachliche Annäherung und Ausgleichung der zollpolitischen Gegensätze verwandt werden.

Agrarierzoll und die Genier Beschlüsse.

Nur Abwehr der unzeitigen Agitation für Freihandel.

(Wahrscheinlich unterer Berliner Schriftsteller.)

Berlin, 25. Juni. Von den Beamten landwirtschaftlicher Zölle ist in der letzten Zeit die Behauptung zu einem Agitationsschlagwort geprägt worden, eine Erhöhung auch nur einzelner landwirtschaftlicher Zöllepositionen bedeute einen Widerspruch zu den noch von der Reichsregierung ausdrücklich gebilligten Beschlüssen der Genier Weltwirtschaftskonferenz. Dieses Schlagwort kann allerdings nur den Gedanken wecken, der mit den Beschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz gar nicht oder nur mangelhaft sich vertragen gemacht hat. Zunächst hat die Weltwirtschaftskonferenz diese Angelegenheit nur in ganz allgemeinen Wendungen behandelt, indem sie erklärt, daß eine Herabsetzung der Zölle in allen Staaten wünschenswert wäre. Es wird nach diesem Wunsch sofort erklärt, daß eine solche Herabsetzung, wenn das Wirtschaftsgesetz der einzelnen Staaten nicht schwereren Schaden erleiden sollte, nicht mit einem Male vor sich gehen könne. In der Erklärung über die Landwirtschaft wird dann ausdrücklich festgestellt, daß auf der ganzen Welt eine große Disparität zwischen Landwirtschaft und Industrie herrsche, daß aus dieser Unparität die Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und daraus resultierend die Verdrängung der Landwirtschaft hervorstehe, die auf die Industrie und ihre Produktion von Absatzmöglichkeiten außerordentlich hemmend einwirke.

Verursache Persönlichkeiten haben in der letzten Zeit dieses Thema ganz eingehend erörtert und ebenfalls nachgewiesen, daß eine Erhöhung landwirtschaftlicher Zöllepositionen nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen der Weltwirtschaftskonferenz steht. So hat der frühere Reichsfinanzminister Dornum auf der Tagung des Deutschen Landwirtschaftsrats in Stuttgart über dieses Thema ausgeführt, daß gerade die deutsche Landwirtschaft immer nur die Parität der Zölle zwischen Landwirtschaft und Industrie verlangt, daß sie niemals einen Schutz für sich beansprucht habe, der über den der Industrie gemachten noch hinausgehe. Heute noch weniger als in der Vergangenheit dürfte man systematisch jede Zollerhöhung ablehnen.

Das Absatzproblem in der Landwirtschaft.

Kassel, 25. Juni. Die Verhandlungen des 40. Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstages wurden gestern in einer zweiten Hauptversammlung fortgesetzt. Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Referat von

Professor Dr. Beckmann-Vonn-Poppelsdorf

über die „Mitwirkung der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Standardisierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“. Die Konkurrenz des Auslandes in Agrarprodukten in Deutschland, so führte der Redner aus, ist heute fast ausnahmslos Standardware und gleichfalls fast ausnahmslos Genossenschaftsware geworden. Ebenfalls arbeitete sie mit niedrigerem Preis, heute mit besserer Qualität auf dem deutschen Markt. Wenn Deutschland nach außen mit Waren sich dieser Waren erweitern will, so bedarf es auf dem inneren deutschen Markt außerdem einer Standardisierung, um die deutsche Ware unterzubringen. Zölle auf Veredelungsprodukte und Standardisierung gehören zusammen. Dabei ist die Genossenschaft eine zweckdienliche und erwünschte Hilfe. Besonders in der

Erziehung der Hersteller zur Qualitätsproduktion

ist die Genossenschaft unentbehrlich. Steht man in der Standardisierung eine Methode des Absatzes, eine besondere Art der Absatzpolitik, dann ist die Genossenschaft sogar der einzig mögliche Weg für diese Absicht. Die Standardisierung will die Preisschwankungen durch Vierung von Qualitätsware mildern, den zufälligen Verfall von Verbrauch durchsetzen und die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kaufkraft der Abnehmer anpassen.

Die Industrie hat diesem Ziel der Marktunabhängigkeit in der letzten Generation ihre besten Kräfte und ihre besten Störungen vom Markt her befeht hat. Der Landbau widmet sich erst jetzt dieser Marktpolitik. Die Genossenschaft hat aber eine spezifisch günstige Marktstellung, die günstiger ist als die der unorganisierten Landwirte und als die des freien Handels. Sie kann das Angebot qualitativ und der Menge nach gleichmäßig halten, von der Unterbietung befreien und mit geringerer Spannung arbeiten. Sie steht so nahe bei den Produzenten, daß sie sofort in die Organisation der Produktion eingreifen kann. Der Zwang zur Standardisierung wird auch in Deutschland immer größer werden, da die psychologische Umstellung der Menschen noch längst nicht abgeschlossen ist.

Die Lösung des Absatzproblems

ist die zukünftige Aufgabe geworden. Ueberall da, wo der Absatz kein Problem mehr ist, in der Nähe reiner Industriegebiete, steht der deutsche Landbau in sichtbarem Aufschwung. Der Unterschied zwischen Osten und Westen mit dem Süden ist nicht mehr der zwischen Rittergut und Bauernhof, sondern der zwischen Markt und ohne Absatzmöglichkeit und Markterne mit Absatzschwierigkeit. Da liegt die staatspolitische Bedeutung der Standardisierung, den Osten näher an die großen Absatzmärkte des Deutschen Reiches heranzubringen. — Die Ausführungen Prof. Beckmanns wurden mit großem Interesse von der Versammlung aufgenommen.

Ein pazifisches Locarno?

Washington weiß von nichts.

Newport, 25. Juni. Amtlich wird erklärt, daß Washington offiziell nichts von dem japanischen Locarno-Pakt für das Gebiet des Stillen Ozeans vorzuschlagen. — Aber selbst wenn die darüber vorliegenden Meldungen zutreffend sein sollten, so müßte doch festgestellt werden, daß ein derartiger Plan mit Genf nichts zu tun habe, da auf der dortigen Konferenz lediglich Rüstungsbeschränkungen zur Debatte standen. Ein solcher Vorschlag würde daher auch kaum den Abschluß eines japanisch-amerikanischen Kompromisses in der Frage der Rüstungsbeschränkungen erleichtern können. Washington werde, falls ein solcher japanischer Schritt erfolgen sollte, ihm gegenüber die gleiche Politik der „Freundschaftlichen Erwägung“ einschlagen, wie gegenüber dem Friedensplanen Irlands, der trotzdem für überflüssig gehalten werde.

Der Sinn der Coolidge-Konferenz.

Newport, 25. Juni. In einem Vortragsartikel „Weltgeschichte im Werden“ führt „World“ aus: Das Genier Problem dreht sich einfach um die Frage, wie der englische Wunsch, die Seebherrschaft zu behaupten, die im letzten Jahrhundert nur einmal durch die Schaffung der deutschen Flotte ernstlich bedroht worden ist, und der amerikanische Wunsch, eine der englischen ebenbürtige Flotte zu bauen, miteinander in Einklang gebracht werden können. Die britische Seemacht ist nicht lediglich ein Werkzeug der Verteidigung, sondern ein Instru-

ment der politischen Vorherrschaft, deren Abtreibung eine neue Epoche der Weltgeschichte einleiten würde. Es dreht sich um die Frage, ob die Menschheit in diese Epoche friedlich eintreten kann. Die wirtschaftliche und wachsende politische Macht Amerikas lassen es als sicher erscheinen, daß England im zwanzigsten Jahrhundert nicht die gleiche Vorkherrschaft in der Welt behaupten kann, wie im neunzehnten. Aufgabe der Staatskunst ist es, diesen Uebergang Englands von der Vorherrschaft zur Gleichheit und Amerikas Aufzucken zur Gleichberechtigung friedlich zu gestalten. Die gegenwärtige Generation stehe vor der Frage: Wird aus dem Verhältnis der Gleichheit Amerikas und Englands eine Zusammenarbeit von Teilhabern oder ein Kampf von Rivalen hervorgehen?

Neuer britisch-ägyptischer Konflikt.

London, 25. Juni. Zwischen England und Ägypten ist es zu einem neuen Konflikt gekommen. Gestern hat das ägyptische Parlament den Kriegszustand angenommen, nachdem einige Posten, die auf ausdrücklichen Wunsch Lord Crombys, des hohen Kommissars, aufgenommen waren, gestrichelt waren. Die Gelder für den Sirdar sind nur vorbestimmlich bewilligt; der Bericht des parlamentarischen Kriegsausschusses, der feierlich beantragte, diesen Posten zu streichen, soll erst begutachtet werden. Der Vorkriegs, die Rüstung- und die Grenzwaare zu verschmälern, gleichfalls ein Wunsch der britischen Regierung wurde mit übergroßer Mehrheit abgelehnt. Beflossen wurde, daß die Rüstungswaare wieder, wie vor 1925, unter dem Finanzamt reffortieren solle; praktisch bedeutet das, daß England jede Kontrolle darüber verliert.

ausgeschlossen sind. Voraussetzung für das Aufrücken von der ersten in die zweite Stufe ist, daß sich aus dem Gesamtverhalten des Gefangenen Anzeichen ergeben, die ihn als zurechenbar für erzieherische Einwirkung erscheinen lassen. Wenn dann das Gesamtverhalten des Häftlings darauf schließen läßt, daß die erzieherische Einwirkung Erfolge hat, soll er in die dritte Stufe aufrücken. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß es zu weit geht, wenn man von dem Strafvollzug in Italien, wie es die 1923 vereinbarten Grundzüge lauten, die innere sittliche Wandlung“ des Gefangenen erwartet. Es ist daher zu begrüßen, daß dieses unkontrollierbare Moment in dem Entwurf außer Betracht gelassen ist. Wird das ethische Ziel der Gefangenenänderung des Gefangenen erreicht, um so besser. Der Gefangene muß sich aber als Reuel damit begnügen, daß der Gefangene einem äußerlich geordneten Leben zurückgewonnen wird. Außerdem ist von Berufenen, in der Strafvollstreckung wirksamen Autoritäten auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden, daß der Strafvollzug in Italien durch Mechanisierung zu einem Mittel entwertet wird, das lediglich den Zweck verfolgt, die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Strafanstalten zu erleichtern, indem man den Häftlingen schablonenmäßig einpaßt, daß ihnen stufenweise Erleichterungen zuteil werden, wenn sie sich gut schiden. Das würde dann dazu führen, daß gerade die schwereren Verbrechen, die sich erfahrungsgemäß am ehesten der Disziplin anpassen, am leichtesten zu den Vergünstigungen gelangen, während die besseren Elemente, die am meisten unter den Wirkungen der Haft leiden und daher mehr zu Verbesserungen genen die Sondersordnung infolge körperlicher und seelischer Beschwerden geneigt sind, bei der Stufenverfolgung zurückbleiben müßten. Es muß immer der sittliche Gesamtcharakter des einzelnen Gefangenen, soweit er äußerlich überhaupt greifbar ist, den Ausschlag geben, unbeschadet der Tatsache, daß die „innere sittliche Wandlung“ im Rahmen einer Strafanstalt überhaupt nicht feststellbar werden, sondern sich überaus nur erweisen kann, wenn der Gefangene nach wiedererlangter Freiheit sich auf neue den Stürmen und Versuchungen des Lebens gegenüberstellt. So stielte der stufenweise Strafvollzug an die psychologische und pädagogische Einsicht und Schulung aller Strafanstaltsbeamten, vom höchsten bis zum untersten, besonders scharfe Anforderungen.

Der Entwurf regelt ferner das schwierige Gebiet des Disziplinarrichtes in den Strafanstalten, der sogenannten Hausstrafen. Hier wird, um das wesentliche hervorzuheben, folgende Regelung getroffen: Die Strafanstaltsleiter haben die Befugnis, die Verurteilung in der Hülle auf die Dauer bis zu vier Wochen, das Recht, Besuche zu empfangen, bis zu drei Monaten, die Bewegung im Freien bis zu einer Woche und das Bettlager ebenfalls bis zu einer Woche zu entscheiden. Bei der Entlassung der Verurteilten, der Bewegung im Freien und der Beleuchtung tritt infolgedessen eine Milderung ein, als an jedem dritten Tage die Verurteilungen fortfallen. Die Festsetzung von Mordern und ähnlich schweren Verbrechen bleibt beibehalten, man muß sogar selbstverständlich.

Die Todesstrafe wird, wie bisher, durch Enthauptung vollstreckt. Neuerdings macht sich ja eine lebhaftere Bewegung für ihre Abschaffung geltend. Den Vertretern dieser Richtung möchte man das krause Wild entgegenhalten, das sich in der Chemnitzer Schwurgerichtsverhandlung gegen den Mörder einer Frau und ihres dreijährigen Kindes entrollte. Die Einzelheiten sind schauerlich. „Er brauchte Geld.“ Deshalb schloß er kaltblütig Mutter und Kind ab. Und das Todesurteil oütierte er höhnisch mit den Worten: „Mein Kopf ist mir sicher. Ich weiß, daß man in Sachsen kein Todesurteil vollstreckt.“ Der alte Thiers hat einmal gesagt, als man von ihm die Beseitigung der Todesstrafe forderte: „Que messieurs les assassins commencent!“ Mögen die Herren Mörder mit der Abschaffung der Todesstrafe begnügen, indem sie nicht mehr morden! Es ist sehr zeitgemäß, an dieses Wort zu erinnern. Außerdem ist zu betonen, daß der Entwurf des Strafgesetzbuches als Gegengewicht gegen die Todesstrafe mildernde Umstände auch beim Mord aufläßt. Nach dem alten Strafgesetz muß der Richter bei Mord immer auf Todesstrafe erkennen, auch wenn noch so schwerwiegende mildernde Umstände vorliegen. Künftig wird er aber in der Lage sein, in solchen Fällen von der Todesstrafe abzusehen.

Ein Mangel ist das Fehlen von Vorschriften über die Art, wie die neu eingeführte Straftat der Einschließung vollzogen werden soll. Es handelt sich dabei um einen Erlass der früheren Festungstrafe als Ehrenhaft, custodia honesta. Der Zweck dieser Strafe besteht darin, solchen Uebertretern des Strafgesetzes, die aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt haben, den Mafel der Gefängnisstrafe zu ersparen. Dazu gehört aber, daß die Einschließung in besonderen Gebäuden vollzogen wird; denn wenn sie in den gewöhnlichen Strafanstalten zur Vollstreckung kommt, kann es nicht ausbleiben, daß der zu Ehrenhaft Verurteilte, der Ablicht des Gefangenen entgegen, in der bürgerlichen Gesellschaft als bemafelt gilt. Hier wird daher der Reichstag Sicherung schaffen müssen, auch nach der Richtung, daß die Einschließung, die nach ausdrücklicher Vorschrift nur in der einfachen Freiheitsentziehung bestehen soll, nicht etwa in der Praxis in eine regelrechte Gefängnisstrafe umgewandelt wird.

Nicht im Strafvollzugsgesetz geregelt ist die Befandlung solcher Verbrecher, die nach dem neuen Strafgesetzbuch der sogenannten Verwahrung, oder Sicherungshaft überwiesen werden. Die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochenen und die auf Grund verminderter Zurechnungsfähigkeit leichter Verurteilten sollen künftig nicht mehr, wie jetzt, unbedindert auf die menschliche Gesellschaft losgelassen werden, sondern in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt Unterkunft finden. Verurteilte Trunksüchtige werden einer Trinkerheilanstalt überwiesen. Ferner kann gegen Gewohnheitsverbrecher, die für die öffentliche Sicherheit eine Gefahr bedeuten, bei ihrer dritten Verurteilung auf „Sicherheitsverwahrung“ erkannt werden. Diese ganze Materie wird in einem dem Reichstage vorliegenden Bewahrungsgesetz geordnet geordnet. Die Fürsorge für die aus der Straffhaft Entlassenen will der Entwurf bereits während der Verbüßung der Strafe beginnen lassen durch die Einrichtung der „Helfer“, die, vor allem aus Kreisen der Geistlichen und Lehrer entnommen, die Verbindung des Gefangenen mit Familie und Arbeitgeber aufrechterhalten oder neue Arbeitsgelegenheit ermitteln und ihm auch nach der Entlassung eine Stütze bleiben sollen. Davon hat sich entschlossen, mit einer großzügigen Maßnahme auf diesem bedeutamen Gebiete der sozialen Frage voranzugehen durch die Errichtung einer staatlichen Zentralfürsorgestelle, des „Oborgameins“, und eines ebenfalls staatlichen Oborgameins.

Wenn das große deutsche Kulturwerk der Strafrechtsreform in der Praxis sich voll bewähren soll, darf nicht vergessen werden, daß es dabei sehr wesentlich auf die Handhabung der neuen Gesetze durch Richter, Staatsanwälte und Strafanstaltsbeamte ankommt. Der Richter muß, wenn er gerecht und völlig im Geiste des Gesetzgebers urteilen will, Wissen und Wirkung der Strafe genau kennen und beherrschen. Das gilt auch für die Staatsanwälte, deren oftmals vom Urteil so stark abweichende Strafanträge vielfach auf nicht genügender Würdigung der Strafwirkung beruhen. Die Beamten des Strafvollzugs müssen so vorgebildet sein, daß sie imstande sind, eine den Geist der Vorschriften tödende Schablonisierung zu vermeiden und eine individuelle Behandlung der Gefangenen durchzuführen. Von allen bei der Anwendung der neuen Gesetze beteiligten Stellen ist ein starkes und vertieftes soziales Empfinden und Verständnis zu fordern, wenn sie der Absicht des Gesetzgebers gerecht werden wollen, die kurz dahin zusammengefaßt werden kann, daß die sozialen Ursachen und Zusammenhänge der Verbrechen erfasst und die in ihnen liegenden Milderungsgründe mit dem natürlich in erster Linie stehenden Schutzbefürnis der Gesellschaft möglichst in Einklang gebracht werden sollen.